

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 26/90

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Anfechtung der Wahl des Präsidiums des Amtsgerichts N [REDACTED]

Beteiligte:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Hans-Rainer P [REDACTED],
N [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

2. Präsidium des Amtsgerichts N [REDACTED],
Vorsitzender: Der Direktor des Amtsgerichts N [REDACTED],
B [REDACTED] Straße 26, N [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm

am 16. Juli 1990

beschlossen:

Die Beschwerde des Beteiligten zu 1 gegen
den Beschluß des 6. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 26. Juni 1989
wird als unzulässig verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beteilig-
ten zu 2 hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Streitwert: 3.000 DM

- 3 -

2

G r ü n d e :

I.

Bei dem Amtsgericht N[REDACTED] wurden am 10. Dezember 1986 zwei Mitglieder des Präsidiums neu gewählt. An der Wahl nahm die Richterin am Amtsgericht M[REDACTED], Amtsgericht N[REDACTED], teil. Diese Richterin war vom 14. Februar 1985 bis zum 31. Januar 1988, also auch am Wahltag, aus familiären Gründen beurlaubt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LRiG Schl.-H.).

Von den abgegebenen Stimmen entfielen die meisten (zehn) auf den Richter am Amtsgericht Dr. H[REDACTED]. Mit je vier Stimmen erreichten die Richter am Amtsgericht K[REDACTED] und J[REDACTED] die zweithöchste Stimmenzahl. Durch Los wurde Richter am Amtsgericht K[REDACTED] als zweiter gewählter Richter ermittelt.

Der Beteiligte zu 1 ist Richter am Amtsgericht N[REDACTED]. Er hat die Präsidiumswahl angefochten, weil die Richterin am Amtsgericht M[REDACTED] nicht wahlberechtigt gewesen sei. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat die Wahlanfechtung durch Beschluß vom 26. Juni 1989 zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Beteiligten zu 1, die am 30. Mai 1990 bei dem Bundesgerichtshof eingegangen ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anfechtung der Wahl zum Präsidium (§ 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG) unterliegt nicht der Beschwerde. Dies hat der Senat bereits durch Beschluß vom 14. Juli 1983 (III ZB 8/83 = BGHZ 88, 143 = NStZ 1984, 470 mit zustimmender Anmerkung Feiber, vgl. auch Senatsbeschluß vom 12. April 1984 - III ZB 15/83 = LM GVG § 21 c Nr. 1) ausgesprochen. Daran ist festzuhalten.

Ein außerordentliches Beschwerderecht wegen "greifbarer Gesetzwidrigkeit" (vgl. Senatsbeschlüsse vom 26. Mai 1988 - III ZB 2/88 = BGHR ZPO vor § 1/Rechtsmittel - Gesetzwidrigkeit, greifbare 2, und vom 10. Mai 1990 - III ZB 22/90) ist nicht gegeben und wird von dem Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Die Auffassung des Oberlandesgerichts, die aus familiären Gründen beurlaubten Richter auf Lebenszeit seien berechtigt, an der Wahl zum Präsidium mitzuwirken, widerspricht jedenfalls nicht schlechthin der geltenden Rechtsordnung (vgl. Kissel, GVG, 1981, § 21 b Rn. 1; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 48. Aufl. 1990, § 21 b GVG Anm. 2 C einerseits; Zöller/Gummer, ZPO, 15. Aufl. 1987, § 21 b GVG Rn. 8; Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl. 1989, § 21 b GVG Rn. 1 andererseits).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Ein unzulässiges Rechtsmittel steht dem unbegründeten Rechtsmittel im Sinne dieser Vorschrift gleich (BGHZ 88, 143, 146).

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm